



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 15. Jänner 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Innsbruck vom 7. Jänner 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) machte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung folgende Arbeitsmittel als Werbungskosten geltend :

Art des Arbeitsmittels	Anschaffungskosten (AK)
3 gebrauchte PCs (AK jeweils € 400.- )	€ 1.200.-
Diverse Computerzubehörteile (AK jeweils max. € 400.-)	€ 1.200.-
S u m m e	€ 2.400.-

Der Bw. begründete die berufliche Notwendigkeit der Anschaffungen wie folgt:

Der Bw. arbeite bei der Fa. X. als EDV- Experte und verrichte dort folgende Tätigkeiten:

- Betreuung der Serverinfrastruktur
- Active Directory
- Betreuung der LAN- Infrastruktur
- Security
- Betreuung der PC- Systeme incl. Notebooks
- Betreuung der Drucker- und Scannerinfrastruktur
- Backup und Restore
- Betreuung und Weiterentwicklung der hauseigenen Anwendungen (insbes. Datenbanken)
- Usersupport

Die Anschaffung der streitgegenständlichen (gebrauchten) EDV- Ausrüstung sei notwendig gewesen, um „gewisse Problemstellungen“ in einer Testumgebung durchspielen zu können und um gegen auftretende Komplikationen Gegenmaßnahmen konzipieren zu können.

Im Rahmen der Arbeitszeit im Betrieb sei es für den Bw. nicht möglich, derartige „Teststellungen“ aufzubauen. Weiters müsse der Bw. laufend Dinge ausprobieren, um so abschätzen zu können, „ob dies oder jenes auch im eigenen Unternehmen einsetzbar ist“. Weiters sei es nicht verantwortbar, bestimmte Teststellungen auf der EDV- Anlage des Dienstgebers auszuprobieren, da bei einem Fehlschlag der Zusammenbruch des Firmennetzes drohe.

Die als Werbungskosten geltend gemachten EDV- Arbeitsmittel seien dem Bw. vom Dienstgeber nicht ersetzt worden. Im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage auf dem EDV- Sektor und das für den EDV- Bereich bereits hohe Alter des Bw. (48 Jahre) müsse der Bw. danach trachten, die vom Dienstgeber an ihn gestellten Anforderungen bestmöglich zu erfüllen. Auch halte es der Bw. unter dem Aspekt des Arbeitsplatzerhaltes (Knappheit von Arbeitsplätzen auf dem EDV-Sektor) nicht tunlich, wegen der von ihm angeschafften Arbeitsmittel Ersatzforderungen an den Dienstgeber zu stellen.

Der Bw. legte weiters eine Bestätigung des genannten Dienstgebers über den Arbeitsbereich vor (Bl. 40 d.A.).

Neben der Haupttätigkeit als EDV- Experte arbeitete der Bw. nebenberuflich als Fahrlehrer.

Die Vorinstanz berücksichtigte von den in Höhe insgesamt € 2.400.- geltend gemachten Arbeitsmitteln lediglich die Anschaffungskosten für ein gebrauchtes Notebook in Höhe von € 400.- und begründete dies wie folgt (BVE vom 6.2.2008):

„Da laut Ansicht des Finanzamtes kein beruflicher Zusammenhang gegeben ist für die Anschaffung der PCs und die damit in Verbindung stehenden Aufwendungen konnten diese gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 EStG 1988 nicht in Abzug gebracht werden . Es war nur die Anschaffung allenfalls eines Notebooks abzugsfähig.“

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Computern einschließlich des Zubehörs sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung feststeht (kein

Aufteilungsverbot). Das Ausmaß der beruflichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Im berufungsgegenständlichen Fall wurde vom Bw. die berufliche Verwendung der streitgegenständlichen Wirtschaftsgüter ausführlich und schlüssig dargetan (Bl. 39 und 46 d.A.), wobei vom Bw. zur Untermauerung seiner Darlegungen auch eine Bestätigung seines Dienstgebers vorgelegt wurde (Bl. 40 d.A.). Die Amtspartei hat diese Angaben weder in der Berufungsvorentscheidung vom 6.3.2008 noch im Vorlagebericht durch konkrete gegenteilige Feststellungen (Beweisergebnisse) entkräftet.

Der gefertigte Referent nimmt daher in freier Beweiswürdigung als erwiesen an, dass die streitgegenständlichen EDV- Ausrüstungsgegenstände vom Bw. tatsächlich in überwiegendem Ausmaß beruflich verwendet wurden.

Bei den vom Bw. als Werbungskosten geltend gemachten Wirtschaftsgütern handelt es sich durchwegs um gebraucht angeschaffte Wirtschaftsgüter, wobei die Anschaffungskosten jeweils € 400.- nicht überschritten haben. Dies hat zur Folge, dass § 16 Abs. 1 Z. 8 lit. a in Verbindung mit § 13 EStG 1988 (Sofortabzug von sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern) zur Anwendung zu kommen hat.

Bei der Ermittlung der Werbungskosten ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bw. in seiner Berufung vom 15.1.2008 eine teilweise private Nutzung der EDV- Ausrüstungsgegenstände selbst nicht ausschloss (Bekämpfung des von der Vorinstanz angesetzten Privatanteiles nur der Höhe nach, Bl. 4 d.A.). Für eine private Nutzung spricht weiters der Umstand, dass die Komponenten nicht am Arbeitsplatz des Bw., sondern bei ihm zuhause stationiert waren. In Anlehnung an die Erfahrungen des täglichen Lebens wurde der auszuscheidende Privatanteil gemäß § 184 BAO im Schätzungswege mit 40 % ermittelt.

Die zu berücksichtigenden Werbungskosten errechnen sich daher wie folgt:

1. Managing Windows	1.650.-
2. Computer und Zubehör	2.400.-
Minus 40 % Privatanteil zu 2.	-960.-
Werbungskosten lt. Berufungsentscheidung	3.090.-

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen der Einkommensteuer und der Steuerberechnung wird auf das beigeschlossene Berechnungsblatt verwiesen, das einen integrierenden Bestandteil dieser Berufungsentscheidung bildet.

Da sich der Steuerbetrag laut Erstbescheid vom 7.1.2008 und die Steuer laut Berufungsentscheidung im Ergebnis decken, war die Berufung (ohne Verböserung) als unbegründet abzuweisen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 9. Juni 2008